

bescheinigungen diese unaufgefordert an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung zurückzusenden.

(4) Die Zulassung zum Handel mit Saatgut von Kern-, Stein- und Schalenobst sowie mit Saatgut von sonstigen Baumschulgehölzen ist gemäß den Absätzen 1 bis 3 unter Nachweis der fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gesondert zu beantragen.

(5) Geschäftsbetriebe, die zum weitaus größten Teil andere Warenarten als Sämereien an Verbraucher verkaufen, sind als Wiederverkäufer für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut nur dann zuzulassen, wenn

- a) die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und
- b) die regionale Samenversorgung durch die VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. und durch Samenhandlungen, die ihren Hauptsatz durch Verkauf von Sämereien erzielen, nicht im erforderlichen Umfang gesichert erscheint.

(6) Betriebe, die Jungpflanzen oder Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen (mit Ausnahme von Spargel, Maiblumen, Estragon, Römische Kamille, Medizinalrhabarber, Pfefferminze) ohne neuzüchterische Bearbeitung zwecks Verkauf heranziehen, werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht betroffen. Der Handel mit Baumschulerzeugnissen wird von dieser Durchführungsbestimmung gleichfalls nicht betviven. Er wird nach der Anordnung vom 1. März 1951 über den Handel mit Baumschulerzeugnissen (GBI¹S. 165) geregelt.

§ 3

(1) Das Recht zum Großhandel hat die DSG-Handelszentrale.

(2) Das Recht zum Großhandel ist ab Verkaufssaison 1952/53 außerdem auf Antrag Zuchtbetrieben von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, die Inhaber von Vermehrungskontingenten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder in dessen Auftrag der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sind, zuzuerkennen und zwar:

- a) bei Gemüse einschl. Heil- und Gewürzpflanzen für die beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen und im Kontrollanbau des Sortenamtes mit Erfolg geprüften Arten und Sorten,
- b) bei Blumen und Zierpflanzen für die bei den Zuchtbetrieben in Zucht befindlichen oder im Verkaufssortiment geführten Arten und Sorten.

(3) Die Zulassung von Zuchtbetrieben zum Großhandel erfolgt ab Verkaufssaison 1952/53 nach den Bestimmungen gemäß § 2.

§ 4

Betriebe, die Blumen und Zierpflanzen züchterisch bearbeiten und davon Saat- und Pflanzgut veräußern wollen, haben innerhalb von 4 Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung ein Verzeichnis der von ihnen züchterisch bearbeiteten Arten und Sorten mit Angabe des Jahres des Beginns der Züchtung und des Samenverkaufs in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Abschnitt II

Abfüllen von Saatgut

§ 5

(1) Ab Verkaufssaison 1952/53 ist Saatgut von Gemüse[^] Heil- und Gewürzpflanzen nur noch in abgefüllten, fertigen Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen) der DSG-Handelszentrale und der gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a und § 3 Abs. 2 zugelassenen Zuchtbetriebe in den Handel zu bringen.

(2) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1954 gelten außerdem die Übergangsbestimmungen gemäß § 11.

§ 6

(1) Die Konzession zum Abfüllen und zum Verkauf von Kleinstpackungen an den Handel und an Verbraucher hat die DSG-Handelszentrale.

(2) Die Konzession zum Abfüllen und zum Verkauf von Kleinstpackungen an den Handel und an Verbraucher ist ab Verkaufssaison 1952/53 außerdem auf Antrag denjenigen Zuchtbetrieben zu geben, die nach § 1 Abs. 3 Buchst. a und § 3 Abs. 2 zum Handel zugelassen sind und die diese Konzession in den Verkaufsperioden 1949/50 und 1950/51 erhalten haben. Für die Erteilung dieser Konzession an Zuchtbetriebe gilt ab Verkaufssaison 1952/53 das Verfahren gemäß § 2.

§ 7

Die Besitzer von Abfüllmaschinen, die keine Konzession haben, können für die DSG-Handelszentrale oder für Zuchtbetriebe mit Abfüllkonzessionen auf Grund besonderer Vereinbarungen im Lohnauftrag arbeiten. Über die Benutzung jeder Abfüllmaschine für Saatgutabfüllung ist saisonweise Buch zu führen.

§ 8

(1) Die Abfüllung von Gewichtspackungen hat bei Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzensaatgut unter Beachtung der für die einzelnen Arten handels- und bedarfsüblichen Mengen als Nettofüllgewicht zu erfolgen.

(2) Bei jeder Gewichtspackung von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut sind zur Kennzeichnung als Originalpackung außen gut sichtbar anzugeben:

Nettofüllgewicht,

Art,
Sorte,